



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 24. April 2019

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	411
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04916 Schönewalde OT Hartmannsdorf/ Stolzenhain	412
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland OT Leeskow	412
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 19357 Karstädt OT Birkholz	414
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf	415
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde	
Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage) am Standort 17326 Brüssow	416
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Munitionszerlegungsanlage in 15859 Storkow	417
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung „Wusterwitz“, Az 1-003-Q, in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	419

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung	419
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg . . .	420
Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	421
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	427
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	430

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 4. April 2019

Nachdem der Bundeswahlausschuss am 15. März und am 4. April 2019 über die Zulassung der beim Bundeswahlleiter eingereichten Listenwahlvorschläge für die Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 entschieden hat, wurden die zugelassenen Listenwahlvorschläge gemäß § 15 Absatz 3 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, und § 37 Absatz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, für das Land Brandenburg in folgender Reihenfolge geordnet, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - Liste für das Land Brandenburg,
3. DIE LINKE (DIE LINKE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
4. Alternative für Deutschland (AfD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
7. Freie Demokratische Partei (FDP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
8. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
9. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
10. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
11. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
12. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
13. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
14. Deutsche Kommunistische Partei (DKP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
15. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
16. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
17. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
18. Bayernpartei (BP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
19. Aktion Partei für Tierschutz - DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
20. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
21. Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
22. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
23. Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
24. Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
25. Demokratie in Europa - DiEM25 - Gemeinsame Liste für alle Länder,
26. DER DRITTE WEG (III. Weg) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
27. Die Grauen - Für alle Generationen (Die Grauen) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
28. DIE RECHTE - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
29. Die Violetten (DIE VIOLETTEN) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
30. Europäische Partei LIEBE (LIEBE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
31. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
32. Graue Panther (Graue Panther) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
33. LKR - Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer - Gemeinsame Liste für alle Länder,
34. Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
35. Neue Liberale - Die Sozialliberalen (NL) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
36. Ökologische Linke (ÖkoLinX) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
37. Partei der Humanisten (Die Humanisten) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
38. PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
39. Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
40. Volt Deutschland (Volt) - Gemeinsame Liste für alle Länder.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 04916 Schönewalde
OT Hartmannsdorf/Stolzenhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. April 2019

Für das Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus für zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs GE 3,6-137 auf den Grundstücken in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 7, Flurstücke 18 und 19/2 und Flur 8, Flurstück 25 wurde die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erneut durchgeführt.

Es handelt sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 V in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens erfolgte erneut auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruhte im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die beantragten WKA vom Typ GE 3.6 mit 137 m Rotordurchmesser und 110 m Nabenhöhe erweitern einen Windpark mit sieben WKA, für den schon eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden war. Die zwei zusätzlichen Anlagen würden für sich genommen auf Grund ihrer Anzahl die Schwelle der UVP-prüfpflichtigen Anlagen nicht erreichen, stellen also ein Vorhaben von vergleichsweise geringer Größe dar.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt. Es kommt durch die Errichtung der WKA zur Inanspruchnahme von Ackerflächen und in geringem Umfang zu einer Umwandlung von Wald. Für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung wird als forstrechtlicher Ausgleich von der Antragstellerin eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1 : 1 in Form einer Erstaufforstung durchgeführt. Für die negativen Auswirkungen auf den Boden und die Fläche stehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere sind Vermeidungsmaßnahmen beantragt. So können insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen des Brutgeschehens der Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Weiterhin werden nach flächengenaue Untersuchung der eingemessenen Flächen nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen sowie der Roten Waldameise gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eingeleitet. Um Rotmilane

bei der Nahrungssuche nicht zu gefährden, werden während landwirtschaftlicher Arbeiten die WKA abgeschaltet. Unter bestimmten Witterungsbedingungen kommt es zum Schutz der Fledermäuse ebenfalls zur Abschaltung der WKA.

Durch das Vorhaben sind unter Beachtung der verhältnismäßig geringen Größe des Vorhabens und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 03103 Neu-Seeland OT Leeskow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. April 2019

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 03103 Neu-Seeland OT Leeskow auf den Grundstücken in der Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstücke 196, 197 und 432 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA des Typs Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nabenhöhe von 125 m, zuzüglich 2,4 m Fundamenterrhöhung und einer Gesamthöhe von 202 m. Die Leistung soll je Anlage 4,5 MW betragen.

Das Vorhaben umfasst weiterhin die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu den WKA sowie die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 6. Mai 2019 bis einschließlich 5. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Altdöbern, Bauamt, Zimmer 202, Markt 24 in 03229 Altdöbern ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, den Artenschutzfachbeitrag sowie Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 6. Mai 2019 bis einschließlich 5. Juli 2019** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.053.00/18/1.6.2V/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungs-

behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. August 2019 um 10 Uhr im Großen Sitzungssaal des Amtes Altdöbern, Markt 24 in 03229 Altdöbern**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 19357 Karstädt OT Birkholz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. April 2019

Die Firma Biopower Birkholz GmbH, Birkholzer Dorfstraße 11, in 19357 Karstädt, OT Birkholz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Birkholz, Flur 02, Flurstück 193 eine Biogasanlage (BGA) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bereits bestehenden baurechtlich genehmigten BGA und die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gärrestelagers samt Abtankplatz und die Entdrosselung des bestehenden Blockheizkraftwerkes (BHKW). Die BGA fällt mit der geplanten Erweiterung erstmalig unter die Regelungen des BImSchG.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V, 8.6.3.2 V sowie 9.1.1.2 V und 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 S, 8.4.2.1 A und 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juni 2019** ausgelegt und können eingesehen werden

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke während der Dienststunden
- in der Gemeinde 19357 Karstädt, Mühlenstraße 1, Zimmer 215 während folgender Dienststunden:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Anlagensicherheit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 17. Juni 2019**

gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam (T11@lfu.brandenburg.de) unter Angabe der Registriernummer LfU T11 036.00.00/18 zu erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweise

Ein Erörterungstermin ist für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen ist nicht erkennbar, das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Aufgrund der gasdichten Abdeckung der Gärrestlager ist mit keiner Erhöhung von luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche zu rechnen. Aufgrund der Unterschreitung des gültigen Immissionsrichtwertes sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. April 2019

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 1, Flurstück 316 und Gemarkung Pillgram, Flur 3, Flurstücke 8, 106 und 110 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G07018)

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N 149 mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer maximalen Gesamthöhe von 238,5 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Odervor-

land, Verwaltungsgebäude (Haus 2), 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juli 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07018** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 13. August 2019 um 10 Uhr im Saal „Erbkrug“, Hauptstraße 25 in 15236 Jacobsdorf**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und

Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage) am Standort 17326 Brüssow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt und
des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 23. April 2019

Die Wollschow-Menkiner Agrar GmbH & Co KG, Hofstraße 4 in 17326 Brüssow, Ortsteil Menkin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Rinderanlage auf dem Grundstück 17326 Brüssow, Ortsteil Menkin, Hofstraße 4, **Gemarkung Menkin, Flur 1, Flurstücke 455 und 333/6 sowie Flur 2, Flurstücke 38/2 und 206** (Az.: G06617).

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1

Nummer 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark beantragt.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage der Nummer 7.1.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhöhung der Milchviehplätze von 625 auf 931 insbesondere durch den Neubau eines zusätzlichen Milchviehstalls. Ferner sind die Errichtung einer weiteren Fahrloanlage, der Rückbau von Dungplatten, die Umnutzung des Jauchebehälters als Lagerbehälter für Sozialabwasser, die Entnahme von Grundwasser zur Brauch- und Tränkwasserversorgung, die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Dachflächen sowie die Niederschlagsentwässerung von Verkehrsflächen vorgesehen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren geändert und sind somit erneut auszuliegen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im Juni 2020 erfolgen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die Anträge auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juni 2019**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182)
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Zimmer 312 (Tel. 03984 70-4568)
- in der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Auswirkungen auf das Grundwasser, Brutvögel, Amphibien, Biotope, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juli 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G06617** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam (E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de), beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau (E-Mail-Adresse: amt68@uckermark.de) oder schriftlich beim Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **am 6. August 2019 ab 10 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Menkin 21 in 17326 Brüssow OT Menkin** vorgesehen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird diese an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 3. Juli 2018 frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen (Einwendungsfrist vom 11. Juli bis 10. September 2018) behalten ihre Gültigkeit.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
Die Landrätin

Errichtung und Betrieb einer Munitionszerlegungsanlage in 15859 Storkow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt und des
Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde
Vom 23. April 2019

Die Firma Nammo Buck GmbH, Bugker Chaussee 8 in 15859 Storkow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15859 Storkow, Bugker Chaussee 8 in der Gemarkung Storkow, Flur 17, Flurstücke 17, 19, 21, 22, 26, 28, 30, 32, 34 und 36 sowie in der Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 4, Flurstücke 70 und 72 eine Anlage zur Bearbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen (Zerlegung von Munition) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G11718)

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree beantragt. Gegenstand dieses Antrages ist das Entnehmen von Grundwasser.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Schaffung eines Produktionsbereiches zur Bearbeitung und eines Lagerbereiches für explosionsgefährliche Stoffe, den Ausbau des Verwaltungsgebäudes und die Errichtung eines Trink- und eines Löschwasserbrunnens.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juni 2019**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182),
- in der Stadtverwaltung Storkow, Rudolf-Breitscheid-Straße 74, Zimmer 3.20 in 15859 Storkow (Tel. 033678 68-439)
- in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, Haus E, Zimmer 202 in 15848 Beeskow (Tel. 03366 35-1696)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juli 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G11718** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam (E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de), oder schriftlich in

der Stadtverwaltung Storkow, Rudolf-Breitscheid-Straße 74 in 15859 Storkow und bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 13. August 2019 um 10 Uhr im Großen Saal der Burg Storkow, Schloßstraße 6, 15859 Storkow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Oder Spree
Der Landrat

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung „Wusterwitz“, Az 1-003-Q, in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 28. März 2019

Das Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ wird nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen

durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Herstellung zweier Wegeteilabschnitte im Wald sowie zwei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Gebüschpflanzungen und einer Waldrandgestaltung.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von den Vorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 29. April bis einschließlich 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Seeburger Chaussee 2, Haus 4,
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) und berichtigt am 12. April 2018 (BGBl. I S. 472).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Eberswalde
Vom 4. April 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 1, 3, 4, 6, 7, 29 Flurstücke diverse eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,75 ha (Bau eines straßenbegleitenden Radweges).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlungen **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 7. Februar 2019, Az.: LFB-0803-7020-5-16/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Land Brandenburg. Zum Erhalt und zur Förderung des regionalen Fremdenverkehrs sind Radwege unerlässlich. Der Ausbau des Regionalradwanderweges von Liebenwalde nach Angermünde dient der touristischen Erschließung und trägt wesentlich zur Verbindung vorhandener Fernradwanderwege und zur Verbesserung der Erlebbarkeit im gesamten Barnim bei. Durch den vorgesehenen Lückenschluss zwischen den Orten Groß Schönebeck und Eichhorst erhöht sich die touristische Erschließung des Werbellinsees. Die straßenbegleitende Streckenführung des Radweges auf dem parallel verlaufenden Brandschutzstreifen minimiert den Eingriff in Natur und Landschaft und ist ein bedeutender Schritt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Der asphaltierte Radweg kann die Funktion des vegetationslos zu haltenden Waldbrandwundstreifens auf gesamter Streckenlänge in Zukunft übernehmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt:

www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759-301 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
vom 24. April 2019

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg durch schriftliches Abstimmungsverfahren, Abstimmung gemäß § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, am 21.01.2019 beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Feuerwehren“ (GUV-VC 53) von 05/1989, in der Fassung von 01/1997 gültig seit 01.01.1997

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Feuerwehren“ (GUV-VC 53)

wird genehmigt.

Potsdam, den 15.03.2019

AZ: 35/3004/A0012/V002/GUV_VC53

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 60 11 63
14411 Potsdam

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Sven Wolfram

**Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg**

vom 24. April 2019

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg durch schriftliches Abstimmungsverfahren, Abstimmung gemäß § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, am 21.01.2019 die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) beschlossen, welche gemäß § 15 Abs. 5 SGB VII öffentlich bekannt zu machen ist.

Unfallverhütungsvorschrift
**„Feuerwehren“
(DGUV Vorschrift 49)**

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

vom Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz	7
§ 3 Verantwortung	7
§ 4 Gefährdungsbeurteilung	7
§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung	8
§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung	8
§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge	9
§ 8 Unterweisung	10
§ 9 Erste Hilfe	10
§ 10 Instandhaltung	10
§ 11 Prüfungen	11
III. Feuerwehreinrichtungen	12
§ 12 Bauliche Anlagen	12
§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge	12
§ 14 Persönliche Schutzausrüstungen	14
IV. Betrieb	15
§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst	15
§ 16 Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen	15
§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr	15
§ 18 Wasserförderung	16
§ 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen	16
§ 20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen	17
§ 21 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme	17

§ 22 Dienst an und auf Gewässern	17
§ 23 Taucheinsatz	18
§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten	18
§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren	19
§ 26 Gefährdung durch elektrischen Strom	19
V. Ordnungswidrigkeiten	20
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	20
VI. Übergangsregelungen	21
§ 28 Übergangsregelungen	21
VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Unfallverhütungsvorschriften	22
§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Unfallverhütungsvorschriften	22
Anlage 1	
Fristen für Eignungsuntersuchungen	23

**I.
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:

1. Feuerwehren
Einheiten, die nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen als öffentliche freiwillige Feuerwehren oder öffentliche Pflichtfeuerwehren aufgestellt sind
2. Bauliche Anlagen
Feuerwehrehäuser und ihre Außenanlagen, Werkstätten sowie Ausbildungs- und Übungsanlagen für die in Ziffer 1 genannten Feuerwehren
3. Feuerwehrfahrzeuge
landgebundene Fahrzeuge, Anhänger, Abroll- und Absetzbehälter, Wasser- und Luftfahrzeuge der in Ziffer 1 genannten Feuerwehren
4. Feuerwehreinrichtungen
alle für den Feuerwehrdienst in den in Ziffer 1 genannten Feuerwehren eingesetzten sächlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Feuerwehrfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und Betriebsstoffe

5. Feuerwehrangehörige

Personen, die Angehörige einer in Ziffer 1 genannten Feuerwehr nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen sind

6. Einsatzbedingungen

Umstände, denen Feuerwehrangehörige bei einem Einsatz ausgesetzt sind

Sie sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass in höchster Eile Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, Tiere zu retten oder bedeutende Sachwerte zu erhalten sind

und erhöhte physische und psychische Belastungen vorliegen.

7. Feuerwehrdienst

Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen, insbesondere bei Ausbildung, Übung und Einsatz

8. Einsatzort

Stelle, an der die Feuerwehr dienstlich tätig wird

9. Unternehmerin oder Unternehmer

Trägerin oder Träger einer in Ziffer 1 genannten Feuerwehr nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften

II.

Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

§ 3

Verantwortung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

(2) Überträgt die Unternehmerin oder der Unternehmer ihnen obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer in besonderem Maße der Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung nachzukommen.

(3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

(4) Von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.

§ 4

Gefährdungsbeurteilung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehr-

angehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

§ 5

Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.

§ 6

Persönliche Anforderungen und Eignung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

(2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen - insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

(3) Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher gemäß Anlage 1. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der Ärztin bzw. dem Arzt vor Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 mitzuteilen, für welche Tätigkeiten unter welchen Bedingungen der oder die betreffende Feuerwehrangehörige vorgesehen ist.

(5) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Für den Umfang der Untersuchungen sind die vorgesehene Tätigkeit und die dabei bestehenden Bedingungen sowie im Fall von Absatz 1 Satz 2 die konkreten Anhaltspunkte maßgebend. Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten.

(6) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

§ 7

Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der „Verordnung zur

arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kann bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.

(2) Im Übrigen bleiben die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ unberührt.

§ 8 Unterweisung

(1) Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

(2) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen.

§ 9 Erste Hilfe

Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann abweichend von § 26 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Feuerwehren auch Ersthelferinnen oder Ersthelfer einsetzen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen oder - sofern das Landesrecht keine entsprechenden Ausbildungsvorgaben enthält - nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden sind und regelmäßig fortgebildet werden.

§ 10 Instandhaltung

Feuerwehreinrichtungen sind in Stand zu halten. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge unverzüglich der Benutzung entzogen werden, wenn die Schadhaftigkeit die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat zu veranlassen, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden.

(2) Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sind - ergänzend zu den Sichtprüfungen gemäß Absatz 1 - regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen einer außerordentlichen Prüfung durch befähigte Personen zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können oder z. B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat.

(4) Werden Schäden oder Mängel festgestellt, die die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte, oder bestehen Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit, so sind die Ausrüstungen, Geräte sowie die persönlichen Schutzausrüstungen unverzüglich der Benutzung zu entziehen und erforderlichenfalls einer Instandsetzung zuzuführen.

(5) Stellt eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger Schäden oder Mängel an Ausrüstungen, Feuerwehrfahrzeugen, Geräten oder persönlichen Schutzausrüstungen fest oder zweifelt an deren Funktionsfähigkeit, hat sie oder er dies unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden.

III. Feuerwehreinrichtungen

§ 12 Bauliche Anlagen

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

(2) Übungsanlagen und Übungsflächen müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer Betrieb und eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind.

(3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge

(1) Geräte und Ausrüstungen müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen beim Be- und Entladen, Tragen, Handhaben sowie Betreiben vermieden werden.

(2) Leitern und Hubrettungsgeräte müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen deren sicherer Gebrauch sowie deren Standfestigkeit und Tragfähigkeit gewährleistet sind.

(3) Maschinell betriebene Leitern und Hubrettungsgeräte müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass der Hub-

rettungssatz/die Hubeinrichtung auch bei ausgeschaltetem Antrieb sicher in jeder Stellung gehalten werden kann. Zusätzlich zum Bedienstand im Rettungskorb muss am Fahrzeug ein Hauptsteuerstand mit Vorrangschaltung vorhanden sein. Not- und Gefahrensituationen im Korb müssen vom Hauptsteuerstand aus jederzeit wahrnehmbar sein. Der Korb muss von dort aus in einen sicheren Bereich gefahren werden können. Eine schnelle Rettung der auf dem Hubrettungsgerät befindlichen Personen muss möglich sein.

(4) Die im Einsatz- und Übungsdienst verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass elektrische Gefährdungen bei den dort zu erwartenden Bedingungen für Feuerwehrangehörige vermieden sind.

(5) Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen für Feuerwehrangehörige, insbesondere unter Einsatzbedingungen, vermieden werden.

(6) Kleinboote für die Feuerwehr müssen auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden.

(7) Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass deren Aufstiege, Tritte, Haltegriffe, Bedienstände sowie begehbbare Flächen und Standplätze ein sicheres Ein- und Aussteigen, Begehen und Tätigwerden, insbesondere unter Einsatzbedingungen, ermöglichen.

§ 14

Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden.

Zur Mindestausstattung gehören:

- Feuerwehrsutzhkleidung
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- Feuerwehrsutzhandschuhe
- Feuerwehrsutzhchuhe

(2) Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

IV. Betrieb

§ 15

Verhalten im Feuerwehrdienst

(1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Dabei müssen insbesondere bei Einsätzen und Übungen sich ändernde Bedingungen berücksichtigt werden.

Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

(2) Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

§ 16

Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen.

§ 17

Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

(1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.

(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Wasserförderung

Schläuche und wasserführende Armaturen sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.

§ 19

Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

(1) Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

(2) Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden, die ihre Befähigung hierzu gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind, und dafür bestimmt wurden.

(3) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

§ 20

Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen

(1) Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen sind so durchzuführen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

(2) Bei Ausbildung, Übungen und Vorführungen sind Sprungrettungsgeräte so zu handhaben sowie Fallkörper und -höhen so zu wählen, dass die Bedienmannschaft nicht gefährdet wird. Zu Ausbildungs-, Übungs- und Vorführzwecken darf nicht gesprungen werden.

§ 21

Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme

(1) Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme sind so einzusetzen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden. Dabei sind insbesondere Augen- und Gesichtsverletzungen zu vermeiden. Zu bewegende Lasten sind gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen zu sichern.

(2) Befehleinrichtungen von Hebekissensystemen sind so aufzustellen, dass die Bediener weder durch Tragmittel noch durch Lasten gefährdet werden.

(3) Hebekissensysteme sind so aufzustellen und zu benutzen, dass das System durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt wird.

§ 22

Dienst an und auf Gewässern

Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, muss der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen geeignete Auftriebsmittel tragen. Ist dies nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.

§ 23

Taucheinsatz

Taucherinnen oder Taucher der Feuerwehr dürfen nur zu solchen Taucheinsätzen herangezogen werden, für die sie ausgebildet und ausgestattet sind.

§ 24

Einsatz mit Atemschutzgeräten

(1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet wer-

den, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.

(2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich im nicht gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

(3) Ist die Rettung eingesetzter Atemschutzgeräteträgerinnen oder Atemschutzgeräteträger ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereitstehen. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.

§ 25

Einsturz- und Absturzgefahren

(1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Besteht die Gefahr eines Absturzes müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen hiergegen getroffen werden.

(3) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

§ 26

Gefährdung durch elektrischen Strom

(1) Feuerwehrangehörige dürfen nicht durch elektrischen Strom gefährdet werden.

(2) Muss im Ausnahmefall die Stromversorgung aus fremden elektrischen Netzen erfolgen, ist durch Verwendung einer Personenschutzeinrichtung sicherzustellen, dass keine Gefahren für Feuerwehrangehörige entstehen.

(3) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.

V.

Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2,
- § 10 Satz 2,
- § 11 Absatz 2, 3 oder 4

- § 12 Absatz 1 oder 2,
- § 13,
- § 14 Absatz 1 oder 2,
- § 17 Absatz 2 oder 3,
- § 19 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1,
- § 20 Absatz 2 Satz 2,
- § 21 Absatz 1 Satz 3,
- § 22,
- § 23 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1,
- § 24 Absatz 1,
- § 25 Absatz 2 oder 3
oder
- § 26 Absatz 2

zuwiderhandelt.

VI. Übergangsregelungen

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehreinrichtungen den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen und durch diese keine Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu erwarten ist, finden die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift keine Anwendung. Bei Nutzungsänderungen, wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten von baulichen Anlagen und Feuerwehrfahrzeugen sind die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift zu erfüllen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Trägerin oder der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, dass Feuerwehreinrichtungen entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden, wenn ohne die Änderung eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten ist.

VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Unfallverhütungsvorschriften

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Unfallverhütungsvorschriften

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 24.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ vom 01.05.1989 in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Anlage 1

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹)
<u>Tragen von Atemschutzgeräten²</u>	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtäuchen)	12

1) Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen

2) Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:

- bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
- bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als
- 30 Minuten pro Tag beträgt,
- bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 5219-0
Fax: 0335 5219-111
www.fukbb.de

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Sven Wolfram

Genehmigung

Die Inkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) wird genehmigt.

Potsdam, den 15.03.2019
AZ: 35/3004/A0012/V003/DGUV_V49

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 11. Juni 2019, 10.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 231** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7		31	32	Ackerland	3.920 m ²
8		31	160	Grünland	12.949 m ²
10		32	226	Damm	1.190 m ²
11		12	549	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Ziegelbusch	1.046 m ²
11		12	550	Landwirtschaftsfläche, Ziegelbusch	2.734 m ²
12		32	357	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Gänsebusch	1.654 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
12		32	358	Landwirtschaftsfläche, Gänsebusch	1.976 m ²
13		15	370	Landwirtschaftsfläche, An der Eisenbahn	16.233 m ²
14		15	392	Landwirtschaftsfläche, An der Kleinbahn	23.806 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen, die teilweise recht ortsnahe um Herzberg herum gelegen sind. Nr. 8 ist eine Grünlandfläche. Nr. 10 ist ein als Damm genutzter Streifen an der Schwarzen Elster.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.07.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 7: 2.750,00 EUR
- lfd. Nr. 8: 3.900,00 EUR
- lfd. Nr. 10: 476,00 EUR
- lfd. Nr. 11: 2.550,00 EUR
- lfd. Nr. 12: 2.200,00 EUR
- lfd. Nr. 13: 14.000,00 EUR
- lfd. Nr. 14: 18.100,00 EUR
- Gesamt: 43.976,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 26/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 11. Juni 2019, 11.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Prösen Blatt 622** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4		1	328	Landwirtschaftsfläche Prösender Gartenstraße 6	132 m ²
5		1	329	Gebäude- und Freifläche Prösender Gartenstraße 6	413 m ²
6		1	327	Landwirtschaftsfläche Prösender Gartenstraße 6	179 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Nr. 5 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, 2-geschossig und unterkellert. Nr. 4 und Nr. 6 sind Gartenflächen; gelegen in der Prösender Gartenstraße 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 500,00 EUR
lfd. Nr. 5: 65.000,00 EUR
lfd. Nr. 6: 500,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 24/18

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Geschäftszeichen: 3 K 3/18, findet am

Donnerstag, 6. Juni 2019, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, der Versteigerungstermin statt.

Versteigerungsobjekt ist das im Grundbuch von **Storkow Blatt 661** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 136, Größe: 792 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 137, Größe: 179 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 141, Größe: 372 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 142, Größe: 2059 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 143, Größe: 1305 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 145, Größe: 2564 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 146, Größe: 1419 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 147, Größe: 2792 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 148, Größe: 1942 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 149, Größe: 1951 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 150, Größe: 984 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 152, Größe: 2693 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 153, Größe: 2586 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 155, Größe: 276 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 156, Größe: 1612 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 157, Größe: 21 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 158, Größe: 369 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 160, Größe: 114 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 162, Größe: 12 qm
lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 166, Größe: 138 qm

lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 170, Größe: 1483 qm

lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 174, Größe: 78 qm

lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 177, Größe: 1486 qm

lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 202, Größe: 622 qm

lfd. Nr. 26, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 205, Größe: 103 qm

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 290.000 EUR.

Lage: Lebbiner Straße/Neu-Bostoner Straße

Nutzung: unbebaut

Das Wertgutachten des Sachverständigen kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Geschäftszeichen: 3 K 3/18

Terminsbestimmung

In dem Zwangsversteigerungsverfahren des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), 3 K 89/17 findet am

Dienstag, 2. Juli 2019, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 der Versteigerungstermin statt. Versteigerungsobjekte sind folgende im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 11159** eingetragene Gegenstände; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, Flurstück 429, Gebäude- und Freifläche, Zum Bienenberg, Größe: 746 m²

lfd. Nr. 3/zu 1; 20,83/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, Flurstück 414, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 468 m²; Flurstück 415, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 453 m²; Flurstück 416, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 108 m²; Flurstück 430, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 93 m²; Flurstück 431, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 811 m²; Flurstück 434, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 123 m²; Flurstück 438, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 206 m²; Flurstück 454, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 442 m²; Flurstück 465, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 803 m²; Flurstück 476, Erholungsfläche, Wulkower Straße, Am Mühlenfließ, Größe: 358 m²; Flurstück 478, Erholungsfläche, Wulkower Straße, Am Mühlenfließ, Größe: 143 m²; Flurstück 479, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 1.477 m² und Flurstück 481, Erholungsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 2.435 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

lfd. Nr. 1: 224.500,00 EUR (darin Zubehör mit 500,00 EUR).

lfd. Nr. 3/zu 1: 1.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Mühlenfließ 12, 15234 Frankfurt (Oder) OT Booßen.

Bebauung/Beschreibung:

lfd. Nr. 1: eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

lfd. Nr. 3/zul: Miteigentumsanteil an diversen Grünflächen im Wohngebiet.

Az.: 3 K 89/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Juni 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Illmersdorf Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 38, Größe 1.000 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.04.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Ihlow OT Illmersdorf, Illmersdorf 8. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 10/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Juni 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5689** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 480, Betriebsfläche, Im Grund 3, Größe 10.648 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 126.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.04.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog in einem Gewerbegebiet und grenzt an die Straße „Am Reitstadion“; es ist Teil einer Brachfläche. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 38/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Donnerstag, 20. Juni 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10242** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 835, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 12 a, Größe 350 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 834, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Zille-Straße 34, Größe 310 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf: Flurstück 835 der Flur 23: 47.000,00 EUR
Flurstück 834 der Flur 23: 28.000,00 EUR

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.11.2017 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Mittelstraße 12 a und Heinrich-Zille-Straße 34 in 14943 Luckenwalde. Sie sind bebaut mit einem Einfamilienhaus (Mittelstraße 12 a) und einem zu Wohnzwecken genutzten Mehrfamilienhaus (Heinrich-Zille-Straße 34). Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 80/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Juni 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 3461** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Blankenfelde, Flur 21, Flurstück 21/5, Größe 9.316 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Blankenfelde, Flur 21, Flurstück 23/5, Größe 13.355 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 22, Flurstück 27, Größe 9.176 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Blankenfelde, Flur 22, Flurstück 73, Größe 2.381 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 22, Flurstück 78, Größe 5.600 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Blankenfelde, Flur 22, Flurstück 248, Landwirtschaftsfläche, Die Seggewiesen, Größe 2.058 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Grundstück lfd. Nr. 6 (Flurstücke 21/5 und 23/5)	11.300,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 27)	5.200,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 78)	4.300,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstück 73)	1.800,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 7 (Flurstück 248)	1.600,00 EUR

Die Grundstücke in der Gemarkung Blankenfelde sind unbebaut und werden als Wald und Wiese genutzt. Die Flurstücke 27, 73, 78 und 248 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide/Großbeerener Graben“. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 3/18

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.05.2018 eingetragen worden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Fachverband - Kindertagesstätten Independent Living e. V. i. L., Große Müllroser Straße 51 a, 15232 Frankfurt (Oder), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter VR 5505 FF, ist zum 1. Januar 2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Herr Rechtsanwalt Arno L. Eisen
Große Müllroser Straße 51 a
15232 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.